

Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Verlage diktieren was sie als elektronische Medien Bibliotheken zur Verfügung stellen, ebenso zu welchen Konditionen. Diese Rahmenbedingungen können nicht als fair betrachtet werden. Denn während die gedruckte Ausgabe sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden kann, können Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken von bis zu 12 Monaten verhindern. Damit werden die Bibliotheksnutzer*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books willkürlich ausgeschlossen.

Es geht hier nicht nur um den zeitnahen Zugriff auf E-Books von allen Bestsellern (Belletristik, Sachbuch).

Zudem bieten viele Verlage - insbesondere, wenn sie nicht im Börsenverein organisiert sind - Bibliotheken gar keine Lizenzen an. Bibliotheken werden diese von den Verlagen betriebene Zugangsbeschränkungen für ihre jeweiligen Bibliothekssammlungen nie akzeptieren können, da sie das Grundrecht der Informationsfreiheit einzuschränken drohen, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen. Verlage und vor allem Autor*innen sind letztendlich an einem breit aufgestellten Vertrieb interessiert sein. Hierzu bedarf es jedoch Bibliotheken, die auch aktuelle Neuerscheinungen anbieten können, um die Leser*innen zu binden. Dazu müssen nicht-kommerzielle-Bibliotheken auch ein Nutzungsrecht gewährt bekommen, sobald ein Werk auf dem Markt erscheint.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Gemeinsamkeiten: Sie können beide vorgemerkt und verlängert werden, in Zukunft können E-Medien ähnlich wie ihre physischen Pendanten eher zurückgegeben werden. Wie bei einem einzelnen physischen Buch ist auch bei einer digitalen Lizenz keine parallele Mehrfachausleihe möglich.

Unterschiede: E-Books verursachen keine Überziehungsgebühren, derzeit noch unterschiedliche Ausleihfristen (eBooks: 21 Tage, analoges Buch 28 Tage).

Lizenzen zum Ausleihen eines E-Books sind teurer, als wenn der Endkunde es direkt beim Vertrieb kauft. Ein weiterer Unterschied ist, dass im digitalen Bereich sowohl bei einer sogenannten M-Lizenz als auch bei einer K-Lizenz eine Befristung vorliegt (bestimmte Anzahl an Ausleihen bzw. eine zeitliche Befristung) bis die Lizenz aufgebraucht ist. Ein analoges Buch bleibt im Bestand einer Bibliothek und kann beliebig häufig verliehen werden. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass analoge Bücher vom Veröffentlichungstag gekauft und verliehen werden können, während digitale Titel sehr häufig dem Windowing-Prozess unterliegen.

Beim Kauf analoger Bücher gibt es für öffentliche Seite Bibliotheken häufig Rabatt (in der Regel 10%) aufgrund der Buchpreisbindung. Diese Buchpreisbindung gilt bei digitalen Medien nicht für Bibliotheken. Beim physischen Buch wird die Ausleihe juristisch definiert als zeitlich befristete Überlassung eines analogen Exemplars an registrierte Bibliotheksnutzer*innen. Beim Verleih digitaler Bücher (E-Lending) wird den registrierten Bibliotheksnutzer*innen technisch betrachtet eine Kopie des digitalen Werks zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Einschränkungen der analogen Welt - einschließlich der Wartezeiten - durch das One-Copy-One-Loan-Modell und ein entsprechendes Digital Rights Management (DRM) nachgebildet

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

In WBs ist E-Lending als Lizenzmodell ein seltener Fall. Die Nutzungsmöglichkeiten bei lizenzierten E-Books unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren, gelegentlich kommen dabei auch E-Lending-Modelle vor. So bieten einzelne Aggregatoren für dasselbe E-Book neben dem Online-Lesen verschiedene Download-Optionen an: entweder können kleine Teile dauerhaft oder das gesamte Werk zeitlich begrenzt und mit einem DRM versehen heruntergeladen werden. Wenn jemand das gesamte Buch

heruntergeladen hat, ist es für die Dauer der "Ausleihfrist" für andere Bibliotheksnutzer*innen gesperrt. Grundsätzlich haben sich jedoch im Hinblick auf den primären Versorgungsauftrag der WBs, nämlich Medien für Forschung, Studium und Lehre zu sammeln und dann dauerhaft zur Verfügung zu stellen, andere Lizenzmodelle als geeigneter erwiesen. Eine allgemeine E-Lending-Regelung wäre aus Sicht der WBs dennoch zu begrüßen - größere Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis sind aber hier, im Gegensatz zu den ÖBs, nicht zu erwarten. Perspektivisch würde die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angelangt. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Für den ÖB-Bereich: Diese Frage kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, da sie keine Übersicht darüber haben, was insgesamt am Markt käuflich verfügbar ist. Bibliotheken machen aber tagtäglich die Erfahrung, dass E-Books entweder nicht für den Verleih zur Verfügung stehen oder dass sie von einer Sperrfrist betroffen sind. Insbesondere ist zu bemerken, dass, nach beispielhafter Auswertungen der Spiegel-Bestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19, nur 45% der Belletristik der Spiegel-Bestsellerliste zum Verleih zur Verfügung stehen.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Für den Verleih von E-Books müssen Lizenzen verhandelt und erworben werden, dies übernehmen die Aggregatoren und stellen diese anschließend auf ihren Plattformen zur Verfügung. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge, einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen, ab. Das Problem für Bibliotheken besteht darin, dass viele aktuelle E-Book-Titel nicht in Bibliotheken ausgeliehen werden können. Dabei ist es der Willkür der Verlage überlassen, welche E-Books sie zur Verfügung stellen möchten.

Der Grund dafür ist das sogenannte „Windowing“. Beim „Windowing“ werden neue E-Books erst nach einer bestimmten Wartezeit für Bibliotheken angeboten. Diese Wartezeit kann variieren. Manche Verlage haben von Titel zu Titel individuelle Zeitfenster, andere Verlage grundsätzliche Sperren von 2 bis 12 Monaten. Es geht hier nicht nur um den zeitnahen Zugriff auf E-Books von allen Bestsellern (Belletristik, Sachbuch).

Das Windowing – also ein Zeitfenster von 3-12 Monaten, in dem ein E-Book nach Erscheinen noch nicht für die Digitale Leihe in ÖB lizenziert wird – betrifft eine wöchentlich unterschiedliche Menge von etwa 650 Bestsellern im Jahr. Mal sind es 20%, die nicht erhältlich sind, mal deutlich mehr. Einige Verlage ziehen diese Schutzfrist auch für Nichtbestseller ein, für Nischentitel oder jene Bücher, für die ihnen die/der Autor:in gemäß dem Vertragsrecht keine Erlaubnis für die Nutzung in Leih-Lizenzmodellen erteilt hat.

Das Problem für Verlage und Autor*innen besteht darin, dass es für die Ausleihe von E-Books keine Bibliothekstantieme gibt, um die Autor*innen angemessen zu entlohnen. Da Bibliotheken nur mit eingeschränkten Ressourcen ihrer Träger arbeiten, müssen Bund und Länder an einer digitalen Bibliothekstantieme beteiligt werden.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Der Verlag schließt einen Vertrag mit dem/der Autor*in in welchem die Verwertungsrechte der geistigen Schöpfung des/der Autor*in festgehalten werden. In diesem Vertrag wird in der Regel geklärt, ob ein Titel auch als E-Books erscheinen soll. Der/die Autor*in kann dem Verlag verwehren, dass ein Titel als E-Book erscheint.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Bei der Stadtbücherei Münster generierte das E-Lending im Jahr 2022 279.398 Ausleihen als Teilnehmer im Onleihe-Verbund muensterload.de. Dem gegenüber stehen 681.090 analoge Ausleihen, demzufolge sind 29% der Gesamtausleihen (960.488) digital. Die Tendenz der letzten Jahre ist langsam, aber kontinuierlich steigend.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Für den ÖB-Bereich: Nein, denn Autor*innen und Verlage erhalten beim E-Lending, anders als beim gedruckten Buch, keine zusätzliche Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Seit Jahren fordert beispielsweise der dbv, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und dem Beispiel anderer Länder folgend, wie z.B. Großbritannien, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Für den ÖB-Bereich: Unter den jetzigen Rahmenbedingungen zahlen öffentliche Bibliotheken beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5-fache des Preises, den Endkunden auf dem Markt bezahlen.

3.3 Welchen Anteil an der von Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Beim E-Lending verhandeln Verlage für ihre E-Books mit für öffentliche Bibliotheken tätige Firmen wie divibib GmbH („Onleihe“) oder Overdrive Inc. („Libby“) spezielle Bibliothekslizenzen zu unterschiedlichen Konditionen aus. Wie oben erwähnt, zahlen Bibliotheken i.d.R. das 1,5-fache des Ladenpreises für E-Book Lizenzen. Die Vergütung die daraus an den/die Autor*in geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autor*innen ausgehandelt. Hier sind Bibliotheken nicht beteiligt.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Wie unter 1.1. ausgeführt, ist das gegenwärtige Lizenzmodell aus Sicht der öffentlichen Bibliotheken inakzeptabel, da Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken oftmals für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verhindern mit gravierenden Auswirkungen für die digitale Teilhabe.

Die hessische Lizenzinitiative machte bereits im Jahr 2019 folgende Vorschläge:

Basislizenz (K-Lizenz)

- Serielle Ausleihe
- Verkauf an Bibliotheken bis 2 Monate nach Erstverkaufstag zum maximal zweifachen gebundenen Ladenpreis (EarlyBird)
- Verkauf an Bibliotheken zum einfachen gebundenen Ladenpreis spätestens ab dem 3. Monat nach Erstveröffentlichung Seite 8/17
- Zeitlich unbefristet
- Kontingentierte (52. Ausleihen) oder ausleihabhängige Vergütung (z.B. Bibliothekstantieme)

Parallele Ausleihe (XL-Plus Lizenz)

- Für die parallele Ausleihe werden pro Ausleihe bis zu 5% des gebundenen Ladenpreises akzeptiert, 20 parallele Ausleihen entsprechen dem gebundenen Ladenpreis
- XL-Plus: 20 parallele Ausleihen entsprechen dem gebundenen Ladenpreis
- XL-Plus Pakete mit 100, 500 oder 1000 parallelen Ausleihen können hohe Nachfrage decken

Ausleih-Perioden (T-Lizenz)

- Für Marketing-Aktionen (Empfehlungslisten, Werbung in sozialen Medien) können für begrenzte Zeiträume eine unbegrenzte Anzahl paralleler Nutzungen erworben werden. Der Preis ist vom Verlag unter Berücksichtigung der Aktualität, der Bekanntheit der Autor*innen und der erwarteten Nutzung auf Anfrage individuell zu kalkulieren.
- T-1: unbegrenzte Ausleihen für eine Woche (z.B. Buchtipps der Woche, Woche der Bibliotheken)
- T-4: unbegrenzte Ausleihen für vier Wochen (z.B. eine Stadt liest ein Buch)
- Dieser „andere“ Umgang mit Leihperioden ist bereits jetzt aktionsgebunden mit bzw. seitens OverDrive möglich.

Preis pro Ausleihe (PpA-Lizenz)

- Ausgewählte Titel können zur Ausleihe angeboten werden, ohne dass ein Exemplar für den Bestand erworben wird
- Die Nutzer*innen lösen mit ihrer Ausleihe die Berechnung aus, Vormerkungen entfallen
- Pro Ausleihe 2% des gebundenen Ladenpreises akzeptiert

3.5 Welche Rolle spielen Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

In öffentlichen Bibliotheken wird in der Regel jede Lizenz einzeln erworben, mit Ausnahme von speziellen Lizenzen. Daher eine untergeordnete Rolle. Neu ist allerdings die Möglichkeit ein Zeitschriftenbundle zu erwerben.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Das Leseverhalten ist bei Studienliteratur, Fachbüchern und wissenschaftlicher Literatur einerseits und Belletristik, Ratgebern und populärwissenschaftlicher Literatur andererseits grundlegend verschieden, ebenso wie die Nutzerkreise von WBs und ÖBs. Das schlägt sich auch in den Lizenzmodellen nieder.

Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen vorzugsweise als Campuslizenzen mit unbegrenzten gleichzeitigen Zugriffen und dies entweder mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen. Teilweise werden E-Books alternativ auch mit Ein-Nutzer- oder Drei-Nutzer-Lizenzen angeboten (keine bzw. 3 zeitgleiche Zugriffe), oder bei einzelnen Aggregatoren auch mit dem Lizenzmodell „Non-Linear-Lending“ (eine begrenzte Zahl von Nutzungen pro Jahr kann von unterschiedlichen Bibliotheksnutzer*innen nacheinander oder auch zeitgleich verbraucht werden). Ob es sich um eine Ein-Nutzer-, Drei-Nutzer- oder Campuslizenz mit unbegrenzten Zugriffen handelt, kann sich auf den Lizenzpreis auswirken. Insbesondere Lehrbücher mit Campuslizenz kosten häufig ein Vielfaches des Printpreises.

Lizenzierte E-Books stehen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus.

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist das kapitelweise Herunterladen oder sogar das dauerhafte Herunterladen eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt. In seltenen Fällen besteht vertraglich die Möglichkeit der „Fernleihe“ der E-Books mittels Kopie.

Im Gegensatz zu ÖBs gibt es zudem kaum einen harten Kopierschutz/ DRM, sondern nur Wasserzeichen/ IP-Angaben auf den PDFs. Perspektivisch würde zudem, wie bereits unter 1.3. ausgeführt, die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angelangt. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen. Des Weiteren existieren für wissenschaftliche Titel nutzergesteuerte Erwerbungsmodelle. Ein Beispiel hierfür ist EBS: Hier wird eine umfassende Verlagslibrary für einen festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende des Zeitraums entscheidet die Bibliothek anhand der Nutzungszahlen („Evidence Based“), welche der Titel für das zu Beginn festgelegte Lizenzbudget dauerhaft erworben werden sollen. Die Freischaltung der nicht ausgewählten Titel endet zu diesem Zeitpunkt.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Für den ÖB-Bereich: Ca. 3.450 öffentlichen Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“, ca. weitere 450 Bibliotheken in Deutschland das Angebot „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Sie verhandeln E-Book-Lizenzen und kumulieren digitale Inhalte der Verlage. Weiterhin vergeben sie Nutzungsrechte an den erworbenen Lizenzen an Bibliotheken gegen eine Provision. Sie stellen die E-Medien auf ihren eigenen DRM-Plattformen bereit und sorgen (und werten) die jeweiligen relevanten Statistiken aus.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren jeweils bezahlt?

Zunächst berechnen die Aggregatoren den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattformen. Weiterhin erzielen sie Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Diese Frage ist nur spekulativ zu beantworten. Da es allerdings keine wirklichen Rahmenbedingungen und Regelungen gibt, stellt sich E-Lending als ein schwieriges und durchaus auch unternehmerisch risikoreiches Geschäft dar. Weiterhin ist es mühsam und erfordert auch hohe Personalkapazitäten, alle Details mit den Verlagen zu verhandeln. Die Ausgaben (Personal, Lizenzen etc.) steigen somit deutlich an und es wird dementsprechend schwer, das Geschäft finanziell rentabel zu halten.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Die divibib kuratiert die Inhalte auf der Basis der langjährigen Erfahrungen im Bestandsmanagement, auch bei physischen Medien. Technologisch wäre das komplette Angebot des Verlages abbildbar. Dadurch würden sich die Umsätze bei den Verlagen nicht oder nur marginal verändern. Hier schlägt allerdings das Primat der knappen Ressourcen die zur Verfügungsstellung von vielen, nicht relevanten Titeln.

Auch Aggregatoren haben nur einen limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln: Sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending zur Verfügung stellen, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Die Divibib erhält die E-Books häufig in ePub2- oder ePub 3-Format, manchmal auch im PDF-Format.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Für den ÖB-Bereich: Die Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die ihnen von den Verlagen eingeräumt wurden, da sie sonst gegen die Lizenzbedingungen verstoßen würden. Aggregatoren bilden die Nutzungsrechte, die ihnen von den Verlagen eingeräumt werden, gegenüber den Bibliotheken 1:1 ab.

Gängige Nutzungsrechte sind:

- „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.
- Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen (Windowing) betroffen?

Eine Übersicht z.B. über die Sperrfristen der Spiegel-Bestseller-Listen findet sich bei der hessischen Lizenzinitiative <https://lizenziinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html>

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass ein überwiegender Teil der Spiegel-Bestseller-Listen aus den Bereichen Belletristik und Sachliteratur für Bibliotheken zur Ausleihe gesperrt sind.

Folgende Liste des Divibib-Kundenshop Suppliers gibt einen Einblick:

- Bonnier (z.B. arsEdition, Carlsen, Piper, Thienemann, Ullstein, mvg) - 9 Monate
- Holtzbrinck (z.B. Droemer, Fischer, Rowohlt, kiwi) - 6 Monate
- Randomhouse (z.B. Ariston, Bertelsmann, cbj, Blanvalet, DVA, Diana, Falken, Goldmann, Heyne, Knaus, Kösel, Manesse, Mosaik, Luchterhand, Pantheon, Penguin, Pep, Randomhouse, Siedler, Spiegel, Stollfuß, Südwest) - individuell
- Lübbe (Bastei, Baumhaus, Boje, Egmont, Eichborn) - 2 Monate
- Dressler (Dressler, Ellermann) – individuell
- Bookwire (Loewe) - 12 Monate

Quelle: Divibib Kundenshop Suppliers.xls

Zudem sind zunehmend auch Hörbücher von Sperrfristen betroffen (z.B. Hörbuch Hamburg – 9 Monate).

5.2 Wie lang sind in der Praxis vorkommende Windowing-Fristen?

Diese können variieren, siehe Tabelle 5.1. Zudem dauert es in der Praxis bei einigen Titeln noch einmal ein bis zwei Wochen, bis die Titel dann tatsächlich lizenziert werden können.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Sperrfristen kommen im Besonderen bei Bestsellertiteln vor, sowohl in der Belletristik als auch in der Sachliteratur. Allerdings werden auch Titel, wenn Verlage sich gute Verkaufszahlen von diesen versprechen, gesperrt. Siehe hierzu Tabelle unter 5.1.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen, entweder mit unbegrenzten oder beschränkten zeitgleichen Zugriffen. Studienliteratur, Fachbücher und wissenschaftlicher Literatur steht registrierten Bibliotheksnutzer*innen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus.

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Download oder sogar der dauerhafte Download eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Auch hier sei auf die hessische Lizenzinitiative verwiesen, die bereits 2019 ausgearbeitete Grundsätze inkl. dem Vorschlag von Bibliothekstantieme im digitalen Raum vorgestellt hat. <https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/Volltext.html>

Weiterhin sollte erwähnt werden, dass es beispielsweise in den USA kein Windowing gibt, auch Bestseller sind ab dem ersten Tag für Bibliotheken zu lizenzieren. Dies dürfte auch für deutsche Verlage aufschlussreich sein, da sich so zwischen Verlagen, Autor*innen und Bibliotheken eine Symbiose ergibt. Bibliotheken werden von Benutzer*innen genutzt um auch neue Autor*innen kennenzulernen. Gerade weniger bekannte Autor*innen erhalten durch E-Lending in Bibliotheken einen verkaufsfördernden Effekt. Bibliotheken fungieren hier als Ort des ersten Lesekontaktes.

Zudem sind besonders beliebte Titel sehr häufig verliehen, dann wird aufgrund eines Empfehlungssystems in digitalen Ausleihplattform auf unbekanntere Titel bzw. Autor*innen ausgewichen und damit neue Lesebindungen geknüpft. Dies kann dazu führen, dass so weitere Bücher der Autor*innen gekauft werden.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book, Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Gängige Praxis ist, dass Bibliotheken E-Books entweder für eine bestimmte Dauer lizenzieren und anbieten können (z.B. für einen Zeitraum von 2 Jahren) oder dass ein Ausleihlimit vereinbart wird (z.B. 50 Ausleihen pro Lizenz). Häufig gibt es auch eine Kombination aus beiden.

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches bereits heute durch folgende Begrenzungen nach:

- Im Grundsatz gilt: „eine Kopie, ein Ausleiher“, was technisch sicherstellt, dass ein E-Book zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden kann. Alle anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- Zusätzlich gibt es gegen Mehrkosten Mehrfachlizenzen.
- Lizenzen sind für Bibliotheken im Allgemeinen teurer als für Endkunden, da auch das Verleihrecht darin enthalten wird.
- Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren.

- Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln finanziert.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Den Bibliotheken liegen keine Zahlen dazu vor. Allerdings besteht, wie im Bereich der gedruckten Bücher auch, ein wesentlicher Unterschied zwischen kommerziellen Angeboten und dem Verleih der Bibliothek. Nur eine begrenzte Anzahl von kuratierten Medien, je nach Höhe des Bibliotheksetats, stehen für alle Menschen (mit Bibliotheksausweis oder vor Ort in der Bibliothek) zur Verfügung, unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund der oft mangelnden Lesekompetenz, ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Im E-Lending-Bereich können sowohl E-Audios als auch E-Books ausgeliehen werden. Dies ist identisch zum analogen Bereich. Insofern wäre ein Vergleich analoger Hörbücher mit analogen Büchern und E-Audios mit E-Books zielführender. Inwiefern im Bereich des E-Lending E-Audios Auswirkungen auf E-Books haben, lässt sich nicht beantworten, da in der Deutschen Bibliotheksstatistik digitale Medien nicht nach Medientyp erfasst werden. Allerdings gilt sowohl analog wie auch digital: alle Benutzer*innen haben ihre persönlichen Präferenzen und beide Angebote haben ihre Daseinsberechtigung und Notwendigkeit in Bibliotheken.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Öffentlich zugängliche Bibliotheken haben als öffentlich finanzierte Kultur- und Bildungseinrichtungen einen breiten Informations- und Bildungsauftrag. Sie werden aus Steuergeldern finanziert, um als Infrastruktureinrichtungen dabei zu helfen, Chancengleichheit und echte Teilhabe für die Bevölkerung herzustellen und somit den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Öffentliche Bibliotheken sind damit dem Gemeinwohl verpflichtet. Diese Teilhabe wird durch Verlage aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage derzeit nicht ermöglicht. Bibliotheken müssen die Autonomie behalten zu entscheiden, was sie anschaffen wollen und wie lange es in ihrem Bestand verfügbar sein soll. Dies gilt für den analogen sowie den digitalen Rahmen.

Der Aspekt, dass Bibliotheken als Multiplikatoren für Autor*innen dienen, sollte ebenfalls nicht vernachlässigt werden.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestattet sind?

Die gängige Praxis der Tantieme wird seit Jahrzehnten erfolgreich betrieben, eine Weiterentwicklung des derzeitigen Systems auf beispielsweise eine titelbezogene Abrechnung ließe sich mit etwas Aufwand sicherlich umsetzen.

Die Gesamtsumme der Zahlungen müsste zwar weiterhin pauschalisiert auf Basis der Ausleihzahlen erhoben werden, denn die Tantieme wird von Bund und Ländern finanziert und nicht durch die Kommunen oder die Bibliotheken, in denen die Ausleihen erfolgen. Die eigentliche Auszahlung durch die Verwertungsgesellschaft könnte aber durchaus auch auf Basis der von den Bibliotheken gemeldeten konkreten Ausleihen an die einzelnen Autoren und Verlage erfolgen.

Es ist zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn der Zugang zu E-Books

für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Die Bundesregierung sollte daher den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst nehmen und eine gesetzliche Grundlage schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen.

Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“ Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz. Es bedarf einer Aktualisierung des Urheberrechtes. Die Bibliothekstantieme soll auf elektronische Werke ausgeweitet werden, damit Autor*innen auch für das E-Lending wie bei gedruckten Büchern angemessen vergütet werden. Das Buchpreisbindungsgesetz führt dabei in Deutschland zu einer vielseitigen Titelauswahl. Im Gegenzug dazu müssen den Bibliotheken die gleichen Nutzungsrechte für elektronische, wie für gedruckte Werke eingeräumt werden. Weiterhin muss es Bibliotheken möglich sein, im Sinne ihres öffentlichen Auftrags rechtskonform handeln zu können.